

**Satzung
zur Änderung der
Kindergartensatzung
der Stadt Oberkirch**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 14, und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 23.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Kindergartensatzung der Stadt Oberkirch vom 01.10.2010 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) entfällt
- (3) entfällt
- (4) ff. bleiben unverändert

Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis zur Kindergartensatzung der Stadt Oberkirch, das Bestandteil dieser Änderungssatzung ist, wird gemäß beiliegender Anlage neu gefasst.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Oberkirch, den 23.09.2024

Gregor Bühler
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Oberkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Oberkirch, den 23.09.2024

Gregor Bühler
Oberbürgermeister